

**Beschränkter Zutritt.**

## §175

(1) Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann un-  
erwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche  
sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte be-  
finden, oder welche in einer der Würde des Gerichts  
nicht entsprechenden Weise erscheinen.

(2) Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zu-  
tritt einzelnen Personen vom Gerichte gestattet werden.  
Einer Anhörung der Beteiligten bedarf es nicht.

(3) Die Ausschließung der Öffentlichkeit steht der An-  
wesenheit der die Dienstaufsicht führenden Beamten der  
Justizverwaltung bei den Verhandlungen vor dem erken-  
nenden Gerichte nicht entgegen.

**Ordnungsgewält des Vorsitzenden.**

## §175

Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung  
liegt dem Vorsitzenden ob.

**Zwangswaise Entfernung.**

## § 177

Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder  
bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, welche  
den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Be-  
fehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts  
aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft abge-  
führt und während einer in dem Beschlüsse zu bestim-  
menden Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht über-  
steigen darf, festgehalten werden.

**Ordnungsstrafein.**

## § 178

Das Gericht kann gegen Parteien, Beschuldigte, Zeu-  
gen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht be-  
teiligte Personen, welche sich in der Sitzung einer Un-  
gebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgericht-